

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen

Per Mail an:
nadine.schuepbach@bsv.admin.ch

Luzern, 08. März 2016

Protokoll-Nr.: 220

Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)
Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir im obgenannten Vernehmlassungsverfahren die folgende Stellungnahme abgeben:

1. Vorbemerkungen

Die staatspolitische Berechtigung sowie der sozialpolitische Nutzen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) sind unbestritten. Das bewährte System hat aber auch Schwächen: Es gibt Fehlanreize, die zu Ineffizienz und unnötigen Ausgaben führen, und die Kostenentwicklung hat eine unerwünschte Dynamik angenommen.

Die vorliegende Reform schlägt zwar den richtigen Weg ein, um das EL-System zu optimieren und von falschen Anreizen zu befreien. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen aber zu wenig weit. So hat die rasante Kostenentwicklung der EL in den letzten zehn Jahren noch weitere Mängel im und um das System der EL aufgezeigt, die mit der Vorlage nur unzureichend angegangen werden. Es muss festgestellt werden, dass die EL heute weit über ihren verfassungsmässigen Auftrag – nämlich die Sicherung des Existenzbedarfs – hinausgehen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die EL im allgemeinen Verständnis oft nicht mehr mit der Existenzsicherung, sondern mit der Sicherung des gewohnten Lebensstandards in Verbindung gebracht werden. Diese Erwartung entbehrt jedoch jeder verfassungsmässigen Grundlage. Die Vorlage weist kaum Elemente auf, mit denen die rasante Kostenentwicklung in den EL der letzten Jahre wirksam gedämpft werden könnte.

Hinzu kommt, dass der Bundesrat parallel zur EL-Reform eine Erhöhung der Mietzinsmaxima bei den EL beantragt. Setzt man nun die durch die EL-Reform maximal möglichen Einsparungen von 171 Millionen Franken den Mehrkosten durch die EL-Mietzinsmaxima von 168 Millionen Franken gegenüber, resultiert eine maximale Einsparung

von drei Millionen Franken (Vergleichsjahr 2022). Gemessen am Ausgabenvolumen von heute 4,7 Milliarden Franken ist dies etwas mehr als ein halbes Promille der EL-Ausgaben.

Um das Ausgabenwachstum in den EL spürbar zu reduzieren, sind somit weiter gehende Reformschritte auf Bundesebene nötig. Im Vordergrund stehen dabei vor allem die konsequente Reduktion von Vermögensfreibeträgen in den EL, die Einführung einer Vermögensschwelle für den Zugang zum EL-System, die klare Regelung des Vermögensverzichts, die Einführung von Höchstbeträgen für die EL und eine klarere Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Krankenkassenprämien.

2. Unsere Haltung zu den Vorschlägen des Bundesrates

Im Folgenden wird auf die Vorlage im Einzelnen eingegangen. Wir verweisen auf die Ziffern im erläuternden Bericht. Zur besseren Übersicht folgen unsere Ausführungen der Nummerierung der Vorlage.

2.1 Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge

Ziffer 2.1.1 *Beschränkung der Kapitalbezüge der beruflichen Vorsorge*

Jeder Franken Pensionskassenrente mehr ist ein Franken EL weniger. So hat die Studie des BSV über Kapitalbezüge und Ergänzungsleistungen gezeigt, dass schweizweit bei 33 Prozent der neuen EL-Fälle in irgendeiner Form Kapital aus der zweiten Säule bezogen wurde. Dies bedeutet, dass das Risiko einer späteren EL-Abhängigkeit infolge eines Kapitalbezugs verringert werden muss. Versicherte sollen nach einem Kapitalbezug in der zweiten Säule und dem Verbrauch dieser Mittel nicht später EL beanspruchen und damit von der öffentlichen Hand finanziert werden müssen.

Für uns ist es sachgerecht, die verschiedenen Formen des Kapitalbezugs risikoorientiert unterschiedlich zu bewerten und nicht ein generelles Kapitalbezugsverbot im Bereich der zweiten Säule vorzusehen. So erscheint es sinnvoll, dass beim Vorbezug für den Erwerb von Wohneigentum keine Einschränkung erfolgen soll.

Auch die Absicht, die Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung bis unmittelbar vor Beginn von Altersleistungen zu ermöglichen und dabei den heute geltenden Mindestbetrag von 20'000 Franken zu senken, wird unterstützt.

Ziffer 2.1.1.2 *Ausrichtung des Altersguthabens in Kapitalform*

Der Sicherung des im BVG angesparten Altersguthabens kommt in Anbetracht der zunehmenden Lebensdauer der Rentnerinnen und Rentner und der anhaltenden Unsicherheit betreffend erzielbarer Rendite am Kapitalmarkt eine hohe Bedeutung zu. Mit einem teilweisen oder ganzen Verbot zur Ausrichtung des Altersguthabens in Kapitalform wird diesem Umstand angemessen Rechnung getragen.

Wir sprechen uns dabei für die Variante 1 aus: Vollständiger Ausschluss der Ausrichtung des Altersguthabens in Kapitalform für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge.

Ziffer 2.1.1.3 *Barauszahlung der Austrittsleistung für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit*

Beim Vorbezug des BVG-Altersguthabens für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit stehen die vom Bundesrat im Vernehmlassungsbericht aufgeführten Risiken im Vordergrund. Wir unterstützen daher den Vorschlag, dass auch für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit die Barauszahlung des BVG-Obligatoriums ausgeschlossen werden soll.

Ziffer 2.1.2.2 Freibeträge auf dem Gesamtvermögen

Wie der Bundesrat sind auch wir der Ansicht, dass die EL als Bedarfsleistungen nur jenen Personen zukommen sollen, die auch tatsächlich darauf angewiesen sind. Vermögensfreibeträge müssen deshalb so angesetzt sein, dass keine Personen EL erhalten, denen es zumutbar ist, dass sie ihren Lebensunterhalt zumindest für eine gewisse Zeit aus eigenen Mitteln bestreiten, indem sie dafür einen Teil ihres Vermögens einsetzen.

Wir unterstützen die Absicht, die Freibeträge, welche mit Inkrafttreten der Neuordnung der Pflegefinanzierung per Anfang 2011 erhöht wurden, wieder zu senken. Allerdings regen wir eine konsequente Reduktion auf den Stand vor 2011 an, also 25'000 Franken für Alleinstehende und 40'000 Franken für Ehepaare sowie 15'000 Franken pro Kind.

Mit der Einführung der Pflegefinanzierung wurde auch der Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften für diejenigen EL-beziehenden Personen erhöht, bei denen ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt oder eine Hilflosenentschädigung bezieht. In diesen Fällen wurde der Freibetrag auf 300'000 Franken angehoben. Für die übrigen selbstbewohnten Liegenschaften wurde ein unveränderter Freibetrag von 112'500 Franken beibehalten. Wir sprechen uns dafür aus, auch den Freibetrag auf selbstbewohnte Liegenschaften auf den Wert vor 2011 zu senken, also auf einheitlich 112'500 Franken.

Ziffer 2.1.3 Anrechnung von Vermögensverzichten

Eine klarere und rechtsverbindliche Definition des Vermögensverzichtes begrüßen wir. Dies erleichtert die Arbeit der Durchführungsstellen wesentlich. Auch die Ausnahmeregelung für Vermögen unter 100'000 Franken erachten wir als sinnvoll.

Ziffer 2.1.4 Reinvermögen bei Personen mit Wohneigentum

Heute werden selbstbewohnte Liegenschaften in der EL-Berechnung doppelt privilegiert: Sie werden einerseits zum kantonalen Steuerwert eingesetzt und andererseits kann je nach Wohnsituation ein hoher Freibetrag (112'500 Franken bzw. 300'000 Franken) in Abzug gebracht werden. Dies führt oft dazu, dass der in der EL-Berechnung berücksichtigte Liegenschaftswert tiefer ist als die Hypothekarschulden. In solchen Fällen werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der EL-Antragsteller nicht mehr angemessen berücksichtigt.

Wir unterstützen daher den Vorschlag, die Hypothekarschulden künftig nur noch vom Wert der Liegenschaft abzuziehen. Kumulativ dazu schlagen wir vor, den Freibetrag auf selbstbewohnte Liegenschaften zu senken (vgl. oben Ziff. 2.1.2.2).

Ziffer 2.1.5 Zurechnung des Vermögens bei Ehepaaren

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Vermögenszuteilung ist zwar praktikabel, jedoch kompliziert und Aussenstehenden nur schwer erklärbar. Zudem widerspricht sie den Grundsätzen des ehelichen Güterrechts.

Aus unserer Sicht wäre es naheliegender, das Vermögen nach Abzug der Freibeträge weiterhin hälftig zu teilen und den Vermögensverzehr – analog der heutigen Regelung in Art. 11 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 ELG – dem Ehegatten im Heim zu einem Fünftel und dem Ehegatten zu Hause zu einem Zehntel anzurechnen. Dazu müsste lediglich Art. 1b Abs. 3 ELV gestrichen werden.

2.2 Reduktion von Schwelleneffekten

Ziffer 2.2.1.2 Anpassung der EL-Mindesthöhe

Gemäss der Vorlage soll die EL-Mindesthöhe auf den Betrag der IPV für die einkommensschwächste Kategorie gesenkt werden, mindestens aber 60 Prozent der Durchschnittsprämie KVG betragen. Mit dieser Massnahme würde zwar ein Schwelleneffekt beim Ein- und

Austritt in das bzw. aus dem EL-System teilweise korrigiert, was wir sehr begrüßen. Die Ermittlung der Mindestleistung bleibt jedoch nach wie vor nicht schlüssig nachvollziehbar. So wird bei der EL-Berechnung die Durchschnittsprämie KVG eingesetzt. Ab einem Ausgabenüberschuss von 1 Franken ist dann die EL-Mindesthöhe zwingend auf die Durchschnittsprämie (heutige Regelung) bzw. mindestens auf 60 Prozent der Durchschnittsprämie (Vorschlag gemäss Vorlage) anzusetzen.

Daher sind wir der Meinung, dass es vollständig den Kantonen überlassen werden sollte, die Mindesthöhe festzulegen, und lehnen die Vorschläge zur Bestimmung der Mindestleistung ab. Die Kantone sollen die Höhe der anrechenbaren Krankenkassenprämien bestimmen können.

Ziffer 2.2.2.3 *Aufhebung der privilegierten Anrechnung hypothetischer Erwerbseinkommen*

Die vorgeschlagene Neuregelung schafft unseres Erachtens keinen ausreichenden Erwerbsanreiz. Eine nennenswerte Entlastung der EL wird damit nicht erreicht.

Für eine teilinvalide Person bzw. ihren nicht invaliden Ehegatten besteht ein Erwerbsanreiz nur solange, als das erzielte Einkommen nicht zum Verlust des EL-Anspruchs führt. Dieser Umstand steht einer möglichst weitgehenden Verwertung der Resterwerbsfähigkeit entgegen.

Zudem orientiert sich das anrechenbare hypothetische Einkommen bei Teilinvaliden und Witwen nach aktueller, höchstrichterlicher Rechtsprechung allein an den in Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG definierten Pauschalen für den allgemeinen jährlichen Lebensbedarf von Alleinstehenden (aktuell 19'290 Franken). Als anrechenbares hypothetisches Einkommen darf somit weder der marktübliche Lohn herangezogen werden, den eine Person aufgrund ihrer Qualifikationen und ihrer beruflichen Erfahrung bis zum Eintreten der Invalidität erzielt hat, noch das Einkommen, das der Ermittlung des IV-Grades zugrunde liegt.

Wir regen deshalb an, sowohl bei Teilinvaliden als auch bei nicht invaliden Ehepartnern und Hinterlassenen grundsätzlich und unabhängig vom IV-Grad auf eine Privilegierung der Anrechnung von Einkommen - hypothetisch oder effektiv - zu verzichten. Damit sollen Schwelleneffekte abgebaut und der Anreiz zum Verbleib im EL-System verringert werden.

Darüber hinaus ist konkreter zu regeln, wie eine Person nachweisen muss, dass es ihr nicht möglich ist, ihre Resterwerbsfähigkeit zu verwerten. Dies bedarf einer genaueren Beschreibung der objektiven und subjektiven invaliditätsfremden Gründe, welche die Realisierung eines Einkommens erschweren oder verhindern. Gleichzeitig soll rechtlich verankert werden (z.B. auf Verordnungsstufe), wann die Arbeitsbemühungen einer versicherten Person als ausreichend angesehen werden (z.B. durch Anmeldung bei einer RAV). Weiter sind konkrete Vorgaben bezüglich qualitativ und quantitativ ausreichender Stellenbemühungen nötig. In diesem Zusammenhang sollte den EL-Stellen die Kompetenz eingeräumt werden, EL-beziehende Teilinvalide, Witwen und nicht invaliden Ehegatten einem RAV zuzuweisen.

Ziffer 2.2.2.5 *Verworfenne Punkte mit der Anrechnung von Erwerbseinkommen*

Mit dem Verzicht auf eine Einkommens-Privilegierung für Personen im erwerbsfähigen Alter soll der Anreiz vermindert werden, im EL-System zu verbleiben. Deshalb sollte auch bei Teilinvaliden, nicht invaliden Ehepartnern sowie Hinterlassenen grundsätzlich und unabhängig vom IV-Grad auf eine Privilegierung der Anrechnung von Einkommen - hypothetisch oder effektiv - verzichtet werden.

Allenfalls könnte auch geprüft werden, ob die Erhöhung des Freibetrags auf ca. 5'000 Franken sinnvoll wäre. Damit würden z.B. auch Personen mit ganzer IV-Rente, welche in Behin-

der Werkstätten bei einer 80%-Tätigkeit ein Jahreseinkommen von 3'000 Franken bis 4'000 Franken erzielen, belohnt.

2.3 Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Ziffer 2.3.1 KVG-Prämie und EL-Berechnung

Den Kantonen soll freigestellt werden, ob sie für die EL-Berechnung die Durchschnittsprämie, die effektive Prämie (falls diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie) oder einen Zwischenwert (z.B. einen nach unten begrenzten Prozentsatz der Durchschnittsprämie) einsetzen wollen. Damit würde die Variante 2 der vom Bundesrat zusätzlich geprüften und verworfenen Varianten in die Neuregelung miteinfließen. Auf diese Weise erhalten die Kantone die Möglichkeit, die zur Verfügung gestellten Mittel für die IPV besser zwischen EL-Beziehenden und übrigen IPV-Berechtigten zu verteilen.

Ziffer 2.3.2 Auszahlung der KVG-Prämie und Koordination mit der Prämienverbilligung

Die Beschränkung der Direktauszahlung an die Krankenversicherer (KV) auf laufende EL erachten wir nicht als sinnvoll. Die Direktauszahlung der IPV an die KV hat sich bewährt. Das System ist gut implementiert und die Abläufe sind automatisiert. Die vorgeschlagene Massnahme würde sowohl Mehrkosten als auch Mehraufwand verursachen. Dies aus folgenden Gründen:

- Die vorgeschlagene Änderung kann zu Doppelzahlungen führen, wenn z.B. für die Periode der rückwirkenden EL bereits ein Verlustschein besteht. Personen, welche ihre Prämien nicht bezahlen, würden noch belohnt. Solche Nachzahlungen über drei bis vier Jahre können durchaus einen Betrag von 15'000 Franken bis 20'000 Franken ausmachen.
- Zurzeit wird die Durchschnittsprämie, und nicht die effektive Prämie, abgerechnet. Zukünftig müsste die effektive Prämie rückwirkend abgeklärt und in die Berechnung miteinbezogen werden. Dies würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten.
- Die Beschränkung der Direktauszahlung auf laufende EL würde zu zwei verschiedenen Auszahlungsmodalitäten führen. Dies würde hinsichtlich Programmierung sowie Darstellung der Berechnung (man verfügt sowohl eine Nachzahlung als auch eine zukünftige Leistung) zu grossem Mehraufwand führen.
- Die vorgeschlagene Vorgehensweise ist umständlich und der versicherten Person schwer zu erklären.

Ziffer 2.3.3 Verworfenen Varianten bei der Berücksichtigung der KVG-Prämie

Die Variante 2 sollte unserer Ansicht nach Berücksichtigung finden (vgl. oben Ziffer 2.3.1).

Es darf davon ausgegangen werden, dass den EL-Beziehenden auch in Zukunft keine untragbaren finanziellen Engpässe oder gar Sozialhilfe-Abhängigkeit wegen Krankenversicherungskosten drohen. Zu begrüssen ist auch, dass mit der vorliegenden Lösung durch die EL-Stelle kein Krankenkassen-Wechsel erzwungen werden kann. Es ist den EL-Beziehenden weiterhin frei gestellt, bei welcher Krankenkasse sie sich versichern bzw. sich eine günstigere Krankenkasse zu suchen.

2.4 EL-Berechnung von Personen, die in einem Heim oder Spital leben

Ziffer 2.4.1 Tageweise Berücksichtigung der Heimtaxe in der EL-Berechnung

Die Stossrichtung des Vorschlages erachten wir zwar als gut, in seiner Durchführung ist er aber in vielerlei Hinsicht problematisch:

- Tritt eine Person während des Monats in ein Heim ein, so entstehen zusätzliche Kosten (wie Umzugskosten, neue Einrichtung, Reservationskosten, Depot), welche durch die EL nicht abgedeckt werden. Zudem müsste bei der EL-Berechnung für den Eintrittsmonat neu ein Anteil der Lebenskosten zu Hause angerechnet werden. Es stellt sich die Frage, ob diese Mischform bei der Bemessung der Einsparmöglichkeiten berücksichtigt wurde.
- Bei fast allen Todesfällen müsste eine Rückforderung verfügt werden, da die EL für den gesamten Kalendermonat vorschüssig ausbezahlt wird. Dies ist aus unserer Sicht nicht wünschenswert.
- Es stellt sich die Frage, welche Kosten übernommen werden, wenn das Heim im Todesfall noch zusätzliche Heimtaxen über den Todestag hinaus, z.B. aufgrund einer Kündigungsfrist, in Rechnung stellt.

Aufgrund dessen lehnen wir den Vorschlag ab.

Ziffer 2.4.2 Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflege im Heim

Mit Ausnahme der Patientenbeteiligung von maximal 21.60 Franken pro Tag werden in der EL-Berechnung keine Aufwände für die Pflege gemäss Krankenpflegeversicherung berücksichtigt. Der Vorschlag wird unterstützt.

Ziffer 2.4.3 Vorübergehende Heimaufenthalte

Ziel ist grundsätzlich, dass eine Person nach einem vorübergehenden Heimaufenthalt wieder in ihre vorherige Wohnsituation zurückkehrt. Dies entspricht dem gesundheitspolitischen Grundsatz „ambulant vor stationär“. Wir unterstützen deshalb den Vorschlag, Auslagen für vorübergehende Heimaufenthalte von bis zu drei Monaten künftig über die Krankheits- und Behinderungskosten abzurechnen.

2.5 Massnahmen zur Verbesserung der Durchführung

Ziffer 2.5.1 Karenzfrist für ausländische Staatsangehörige

Die Präzisierung erachten wir als sinnvoll. Der Vorschlag wird unterstützt.

Ziffer 2.5.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz

Die Neuregelung dient der Eindämmung von ungerechtfertigtem Leistungsbezug und wird begrüsst.

Für die EL-Stellen ist oft schwierig festzustellen, ob und wie lange eine Person sich im Ausland aufhält. Deshalb wäre es für die EL-Stellen sehr wichtig, mit den kantonalen Migrationsbehörden Daten austauschen zu können und im Zweifelsfall über das kantonale Migrationsamt eine Überprüfung des aufenthaltsrechtlichen Status einer Person auszulösen. Allerdings fehlt derzeit die rechtliche Grundlage dafür. Die Motion 14.3307 Pezzatti hat dieses Problem aufgenommen. Zu diesem Aspekt liegt jedoch als Teil des Massnahmenpakets zur Vermeidung von Missbräuchen bei der Personenfreizügigkeit ein Vorschlag vor, zu dem die Vernehmlassung bereits im Sommer 2014 abgeschlossen worden ist. Wir regen an, die Regelung betreffend den Datenaustausch zwischen EL-Stellen und Migrationsbehörden aus diesem Massnahmenpaket herauszulösen und in die vorliegende EL-Reform zu integrieren. Dazu bräuchte es keine neue Vernehmlassung.

Ziffer 2.5.3 Zuständigkeit bei Personen im Heim oder Spital

Die vorgeschlagene Regelung stellt für die Praxis eine grosse Erleichterung dar. Aufwändige und mühsame Auseinandersetzungen unter Kantonen können damit vermieden werden. Der Vorschlag wird unterstützt.

Ziffer 2.5.4 Zugriff der EL Stellen auf das zentrale Rentenregister

Die Erweiterung erachten wir als sinnvoll. Der Vorschlag wird unterstützt.

Ziffer 2.5.5 Qualität der Verfahrensabläufe

Die Aufsicht über die Verfahrensabläufe der EL-Stellen liegt in der Kompetenz der Kantone. Die Revisionsstellen erstatten an die kantonalen Aufsichtsorgane Bericht und die aufgedeckten Mängel werden im Kanton angegangen.

Mit dem Vorschlag, eine Sanktionsmöglichkeit in Form von Kürzungen der Verwaltungskostenbeiträge des Bundes zu schaffen, wird auf ungebührliche Weise in die gut funktionierende Durchführung in den Kantonen eingegriffen und eine zusätzliche Kontrollebene eingeführt. Es ist Sache der kantonalen Aufsichtsgremien, bei Missständen in den Verfahrensabläufen geeignete Auflagen und Sanktionen zu erlassen. In wie fern eine Kürzung der Bundesgelder einen Missstand behebt, muss stark angezweifelt werden. Mit dem bestehenden Weisungsrecht hat das BSV ausreichende Mittel, um die auf Bundesebene erforderlichen Durchführungsvorgaben zu erlassen und durchzusetzen.

Aus Sicht der Praxis ist noch zu erwähnen, dass eine Frist von drei Monaten oft unzureichend ist. So müssen bei ca. 80 Prozent der Fälle zusätzliche Informationen oder Unterlagen eingeholt werden. Dabei ist die EL-Stelle auf die Mitwirkung Dritter (versicherte Person, Behörden etc.) angewiesen. Auch eine Bevorschussung ist oftmals schwierig, wenn die Höhe der Leistungen nicht mit einer gewissen Annäherung quantifizierbar ist. Im Übrigen ist auch die Frist von vier Jahren für die periodische Überprüfung nicht immer einfach einzuhalten; umfangreiche Abklärungen, Systemumstellungen oder ausserordentliche Vorkommnisse können Verzögerungen verursachen. Zudem lässt der vorgeschlagene Art. 24 Abs. 2 ELG viel Interpretationsspielraum offen. Vieles würde somit von der Auslegung des Bundesrates und des BSV abhängen.

Aus diesen Gründen lehnen wir den Vorschlag ab.

Übergangsbestimmung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Übergangsregelung würde dazu führen, dass für alle bestehenden EL-Fälle Vergleichsrechnungen angestellt werden müssten. Zudem wären über eine Zeit von drei Jahren praktisch zwei EL-Bestände, einer nach "alter Regelung" und einer nach "neuer Regelung", zu führen. Dies lehnen wir mit Blick auf die praktische Durchführbarkeit und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand ab. Die Umstellung soll gesamthaft per Stichtag erfolgen, wie dies bei der Totalrevision des ELG per 2008 auch schon der Fall war.

3. Zusätzliche Reformpunkte aus Sicht der Ausgleichkasse Luzern

3.1 Einführung eines Schwellenwertes beim Vermögen

Bei der anstehenden EL-Reform muss die Selbstverantwortung dort stärker gewichtet werden, wo sie objektiv einforderbar ist. Personen, welche über wirtschaftliche Mittel verfügen, sollen zuerst diese Mittel verwenden, bevor sie steuerfinanzierte Sozialleistungen beantragen können. Deshalb regen wir an, auf Stufe Bundesgesetz eine Vermögensschwelle für den Zugang zum EL-System einzuführen.

3.2 Einführung eines EL-Höchstwertes für EL zu Hause

Ergänzungsleistungen sichern zusammen mit IV- oder AHV-Renten die Existenz. Besonders bei Familien können die Beträge jedoch deutlich höher sein als das Familieneinkommen, welches mit der Erwerbstätigkeit vorher erzielt wurde. Diese Situationen sind zu korrigieren.

Dies insbesondere auch in Anbetracht des Umstands, dass die versicherten Personen neben den höheren Ersatzeinkommen zusätzlich die Vergütung von Krankheitskosten (z.B. für Zahnkorrekturen) für die ganze Familie geltend machen können, Anspruch auf andere Vergünstigungen haben (z.B. Billag, öffentlicher Verkehr) und auch keine Steuern auf EL bezahlen.

Deshalb schlagen wir vor, auf Bundesebene eine Regelung zu treffen, welche sicherstellt, dass die Einnahmen inkl. EL nicht höher ausfallen als das Erwerbseinkommen, das vorher erzielt wurde, bzw. als ein festgelegtes Referenzeinkommen.

3.3 Gleichstellung von Witwen mit minderjährigen Kindern und Teilinvaliden

Witwen mit minderjährigen Kindern sollten teilinvaliden Personen gleichgestellt werden. So sollte es auch Witwen mit minderjährigen Kindern möglich sein, einer Arbeit nachzugehen. Wir regen deshalb an, im Art. 14b ELV den Passus „ohne minderjährige Kinder“ zu streichen.

4. Schlussbemerkungen

Durch die EL werden mittlerweile bedarfsabhängige Sozialleistungen erbracht, welche deutlich über den verfassungsmässigen Auftrag der Existenzsicherung hinausgehen. Die EL sind auf den Verfassungsauftrag auszurichten. Die Stossrichtung, welche die Vorlage des Bundesrates einschlägt, stimmt zwar, geht aber zu wenig weit. Deshalb haben wir in der vorliegenden Stellungnahme weitergehende Massnahmen vorgeschlagen.

Abschliessend danken wir Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat

